

GZ ● BKA-VA.C-343/04/0006-V/A/8/2006

ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN ● FRAU DR SUSANNE PFANNER

PERS. E-MAIL ● SUSANNE.PFANNER@BKA.GV.AT

TELEFON ● 01/53115/2724

IHR ZEICHEN ●

An

die Parlamentsdirektion,

alle Bundesministerien,

alle Sektionen des BKA,

die Ämter der Landesregierungen und

die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Mai 2006 in der Rechtssache C- 343/04 betreffend die Frage der Anwendbarkeit der Zuständigkeit für dingliche Rechte nach Art. 16 Nr. 1 lit. a EuGVÜ auf Immissionsabwehrklagen nach § 364 ABGB; Rundschreiben

Mit Urteil vom 18. Mai 2006¹ entschied der EuGH, dass mit einer Klage, die darauf gerichtet ist, von einem in einem Nachbarstaat gelegenen Atomkraftwerk ausgehende schädliche Einwirkungen zu verhindern, die im Eigentum der Klagspartei stehende Liegenschaften beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, kein dinglicher Anspruch im Sinne des Art. 16 Nr. 1 lit a des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ) geltend gemacht wird.

Das Urteil erging in Folge eines Vorabentscheidungsersuchens des Obersten Gerichtshofs vom 21. Juli 2004, dem eine gegen die Betreiber der Atomkraftwerks Temelin gerichtete Immissionsabwehrklage (§ 364a ABGB) des Landes Oberösterreich zugrunde lag. Die klagsgegenständlichen Grundstücke, auf denen das Land Oberösterreich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine Landwirtschaftsschule betreibt, befinden sich etwa 60 km vom Atomkraftwerk Temelin entfernt.

¹ Abrufbar unter: http://curia.europa.eu/index.htm.

In seinen Ausführungen erinnert der Gerichtshof zunächst an seine ständige Rechtsprechung, wonach die in Art. 16 Nr. 1 lit. a EuGVÜ normierte, ausschließliche Zuständigkeit des Belegenheitsstaats nicht weiter ausgelegt werden darf, als es ihr Ziel erfordert (vgl. Rs C-73/04, *Klein*, Slg. 2005, I-0000, Rn. 15 mwN). Die Bestimmung des Art. 16 Nr. 1 lit. a EuGVÜ umfasse daher nicht alle Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, sondern nur solche, die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen und darauf gerichtet sind, den Umfang oder Bestand einer unbeweglichen Sache, das Eigentum, den Besitz oder das Bestehen anderer dinglicher Rechte hieran zu bestimmen und den Inhabern dieser Rechte den Schutz der mit ihrer Rechtsstellung verbundenen Vorrechte zu sichern (vgl. Rs C-115/88, *Reichert und Kockler*, Slg. 1190, I-27, Rn. 11). (Rn 26 und 30 des Urteils)

Eine Klage wie die Immissionsabwehrklage gemäß § 364a ABGB stellt nach Ansicht des Gerichtshofs keine Streitigkeit über ein dingliches Recht im Sinne des Art. 16 Nr. 1 lit a EuGVÜ dar. Zwar beruhe eine solche Klage auf der Verletzung eines dinglichen Rechtes an einer unbeweglichen Sache, die dingliche Natur dieses Rechts sowie die Tatsache, dass es sich um eine unbewegliche Sache handelt, sei jedoch für die Ausgestaltung des dem Vorlagebeschluss zugrunde liegenden Verfahrens letztlich ohne entscheidenden Einfluss. Der Grund der Immissionsabwehrklage sei nämlich vielmehr in dem der unbeweglichen Sache zugefügten Schaden gelegen. Ob ein solcher Schaden nun aber durch die Verletzung eines Rechts an einer beweglichen oder einer unbeweglichen Sache oder etwa auch durch Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit entsteht, kann nach Ansicht des Gerichtshofs für die Ausgestaltung des Verfahrens zur Rechtsdurchsetzung nicht von Bedeutung sein. (Rn 34 des Urteils)

Daran vermag nach Ansicht der Gerichtshofs auch der Umstand nichts zu ändern, dass es bei Streitigkeiten über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen regelmäßig im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegt, einem Gericht des Belegenheitsorts der klagsgegenständlichen unbeweglichen Sache die ausschließliche Zuständigkeit einzuräumen, weil dieses wegen der räumlichen Nähe am besten in der Lage ist, sich gut über die Sachverhalte zu informieren (vgl. Rs C-73/77, Sanders, Slg. 1977, 2383, Rn. 13, sowie Rs Reichert und Kockler, Rn. 10). Wie sich aus dem Vorlagebeschluss ergebe, sei nämlich die vom Land Oberösterreich im Ausgangsverfahren eingebrachte Klage darauf gerichtet, festzustellen, ob die durch vom Atomkraftwerk Temelin ausgehende ionisierende Strahlungen bedingten Einwirkungen auf die Grundstücke des

Landes Oberösterreich jenes Maß übersteigen, das nach dem anerkannten Stand der Technik mit dem Betrieb eines Atomkraftwerks verbunden ist. Eine solche Beurteilung nach Ansicht des erfordert iedoch Gerichtshofs nicht ausschließlich Sachverhaltsfeststellungen zu den von den Einwirkungen betroffenen Grundstücken, sondern jedenfalls auch Nachprüfungen am Belegenheitsort des Atomkraftwerks. In einem solchen Fall läge nach Ansicht des Gerichtshofs die Einräumung einer ausschließlichen Zuständigkeit an die Gerichte eines der beiden betroffenen Grundstücke, wie sie Art. 16 Nr. 1 lit a EuGVÜ vorsieht, nicht im Interesse einer geordneten Rechtspflege. (Rn 35 und 38f des Urteils)

> 10. August 2006 Für den Bundeskanzler: i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt